

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16, Michaeistr. 1

Redaktionsluß am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

3. Jahrgang

Berlin, Oktober 1926

Nummer 10

Der Ruf der Hausangestellten nach Recht

Seit einigen Jahren liegt der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes im Schoße des Reichstags, ohne daß diese Körperschaft bisher Gelegenheit gefunden hat, sich mit diesem Entwurf zu beschäftigen und dafür zu sorgen, daß das neue Recht der Hausangestellten endlich durch Gesetz festgelegt und verankert wird. Im Februar 1925 hat die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages den Entwurf eines Hausgehilfengesetzes in Gestalt eines Initiativantrages eingebracht, der bei der zweiten Lesung des Haushaltsplanes unter Titel „Reichsarbeitsministerium“ zur Verhandlung kam. Der Antrag resp. Gesetzentwurf ist dann dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen worden, der bis heute nach beinahe zwei Jahren scheinbar auch noch nicht dazu gekommen ist, sich mit dieser Materie zu beschäftigen. Ein Beweis dafür, wie wenig Interesse für einen der größten Berufe in Deutschland, der nebenbei bemerkt für die allgemeine Bedeutung der Volkswirtschaft immerhin ein beachtenswertes Gewicht in die Waagschale zu werfen hat, in den gesetzgebenden Körperschaften vorhanden ist. Diese recht mangelhafte Beachtung der Hausgehilfen und der privaten Hauswirtschaft überhaupt muß festgestellt werden, trotzdem die hervorragendsten Organisationen der Hausfrauen und der Hausgehilfen sich mit Eingaben an den Reichstag gewandt und bringend um eine schleunige Verabschiedung des Hausgehilfengesetzes ersucht haben. Beide waren sich darüber einig, daß die §§ 611 bis 630 des BGB., welche den Dienstvertrag behandeln und bis auf weiteres zwecks Behandlung der aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis der Hausgehilfen entstehenden Streit- und Rechtsfragen als Rechtsgrundlage für diesen Beruf gelten sollen, als vollständig ungenügend bezeichnet werden muß. Da das einheitliche Arbeitsrecht, welches laut Artikel 157 der Reichsverfassung geschaffen werden soll, zurzeit noch nicht vom Reichstag verabschiedet ist, und das neue Hausgehilfenrecht in diesem einheitlichen Arbeitsrecht verankert werden muß, dürfte der Hausangestelltenberuf mit vollem Recht die Forderung stellen, daß demnächst, und zwar noch vor Verabschiedung des Arbeitsrechts, das Hausgehilfengesetz als Notgesetz, wie es anfänglich, das heißt vor fünf Jahren, vom Arbeitsministerium gedacht war, schleunigst zu verabschieden ist, damit auch die Hunderttausende von Angehörigen des Hausangestelltenberufs endlich als vollwertige Arbeitnehmer rechtlich dem gewerblichen Arbeitnehmer gleichgestellt werden. Solange dieses Gesetz nicht verabschiedet ist, gilt für Erledigung der Streitfragen, die aus dem Arbeitsverhältnis des Hausangestelltenberufs entstehen, in erster Instanz das Amtsgericht. Diese Amtsgerichte unterscheiden sich von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in erster Linie durch ihren schleppenden Gang und zeigen sich wenig elastisch und anpassungsfähig für die Rechtsprechung gerade der hier in Frage kommenden Streitfälle. Es fehlt vor allem die Mitarbeit von Laienrichtern, die mit der rechtlichen Beurteilung der Berufsfragen in bezug auf Arbeitszeit,

Sonntagsruhe, Kost und Logis besonders vertraut sind. Es gilt vor allen Dingen für den Beruf der Hausangestellten, der heute noch eine paritätisch ausgestattete schleunige Gerichtsbarkeit entbehrt, durch das in Aussicht genommene Hausgehilfengesetz eine solche baldigst zu schaffen. Leider sind die Einigungsämter, welche gleich nach der Revolution als besondere Kammern für Hausangestellte den Schlichtungsausschüssen angegliedert waren, im Laufe der Jahre wieder außer Kraft gesetzt worden, ohne daß uns hierfür die erforderlichen Gründe bekannt geworden sind. Nur in einigen größeren Städten bestehen heute sogenannte Schiedsgerichte, Schlichtungskommissionen, die an den städtischen Arbeitsnachweisen für Hausgehilfen angegliedert sind und von Hausfrauen und Hausgehilfen unter Vorsitz einer Beamtin des Arbeitsnachweises paritätisch gebildet werden. Diese Schlichtungskommissionen haben zwar keine rechtliche Gewalt, das heißt kein Recht Urteile zu fällen und dementsprechend Recht zu sprechen, sondern üben ihre diesbezügliche Tätigkeit lediglich auf dem Gebiete des sogenannten EinigungsweSENS aus. Gerade der Umstand, daß es diesen Kommissionen gelingt, in den meisten Streitfällen, die bei ihnen zur Verhandlung kommen, eine Verständigung, das heißt eine Einigung zustande zu bringen, dürfte ein Beweis dafür sein, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht klar waren, welche Rechte den einzelnen bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses zustehen, und daß es nur einer Klärlegung des rechtlichen Sachverhalts bedurfte, um eine Einigung und das hierzu erforderliche Entgegenkommen beider Parteien zu erzielen. Selbst in einer Anzahl bürgerlicher Tageszeitungen werden Hinweise gegeben auf die große Zahl von Prozessen im hauswirtschaftlichen Beruf, die nicht etwa auf eine gewisse Prozeßwut, sondern lediglich auf Unkenntnis der Rechtslage in dem Arbeitsverhältnis dieses Berufes zurückzuführen sind. Die meisten Uebergriffe, von Arbeitgeberseite sowohl wie von den Arbeitnehmern, sind nach dem Außerkräften der Gesindeordnungen entstanden, seit welcher Zeit neues und altes Recht durcheinandergeworfen wird. Es ist geradezu ein Skandal, daß an dieser Stelle bis heute nach circa acht Jahren für die neue Rechtslage der Hausangestellten noch keine klare gesetzliche Grundlage geschaffen worden ist. Vor allen Dingen ist zu fordern, daß der bestehende Uebelstand wenigstens einigermaßen abgestellt wird, indem Einigungsämter resp. Schlichtungskommissionen, wie solche in Berlin, Frankfurt am Main, Breslau usw. bestehen, eingeführt werden, die die hier sich ergebenden Streitfälle solange provisorisch zur Erledigung bringen, bis das „Hausgehilfengesetz“ durch den Reichstag verabschiedet ist.

Wir erwarten, daß die Verabschiedung jetzt sobald als möglich erfolgt und daß die Angehörigen des Hausangestelltenberufs endlich als vollberechtigte Staatsbürger und nicht mehr als Bürger zweiter Klasse behandelt werden.

Die Lage der weiblichen und männlichen Hausangestellten in Ungarn in den Privathäusern und Wohnhäusern

Einzelne Arbeitgeber, speziell in der Provinz, scheinen anzunehmen, daß die Arbeitsbedingungen der Hausangestellten — Arbeiter und Arbeiterinnen — erst im laufenden Jahre anlässlich der Preistariffestsetzung aufgestellt worden seien. Das ist jedoch ein großer Irrtum, da sowohl die männlichen als auch die weiblichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Provinz auch schon vor nunmehr etwa 27 Jahren sich zu organisieren begannen, weil sie vor mehreren Jahren daran gingen, die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung örtlicher Ueberreinkünfte zu regeln. Im Territorium des alten Ungarn haben die Hausangestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen um den Preistariff viele Kämpfe ausgefochten und haben bei jeder

Gelegenheit die Arbeitsbedingungen der Fachgenossen und -genossinnen in gleicher Weise zum Abschluß gebracht. Niemals ist zwischen männlicher und weiblicher Arbeit ein Unterschied gemacht worden. Dies wäre auch ein Uebing, da die Arbeitskraft der Frau ebenso ehrenwert wie die des Mannes ist, und auch die Arbeitgeber ihrerseits haben sich zu diesem Standpunkt bekannt. In ein bis zwei Städten ist es allerdings nicht gelungen, diese Dinge nach Wunsch zu ordnen, was jedoch bedeutungslos ist, wenn man bedenkt, daß 90 Proz. der Arbeiter und Arbeiterinnen seit langen Jahren organisiert sind und daß in überwiegender Mehrzahl der Städte diesbezüglich geordnete Zustände herrschen. Angesichts dieser jahrzehntelangen währenden geordneten Arbeitslage müßte es doch recht eigenartig an, wenn die Arbeitgeber plötzlich mit Anträgen auftauchen, nach deren Maßgabe zwischen männlicher und weiblicher Arbeit Unterschiede konstruiert werden sollen, die Hausangestellten weiblichen Kräfte von Tarif und dessen Vorteilen ausgeschlossen sein sollen.

Diese rückschrittlichen Bestrebungen haben sich im Hausangestelltenberuf bisher nicht durchzusetzen vermocht. Vielleicht handelt es sich hier um ein Experiment, das man anderweitig etwa vorzunehmen gedenkt. In diesem Falle würden wir dem entgegenzutreten wissen. Mag sein, daß einzelne Arbeitgeber in der Provinz mit dieser rückläufigen Bewegung besondere Absichten verfolgen. Wir wollen nunmehr feststellen, was die Arbeitgeber eigentlich bezwecken. Zur Orientierung der Berufskollegen und -kolleginnen gibt der Hausangestelltenverband folgende geplante Modifikationen sämtlich bekannt. Wie bereits erwähnt, haben die Arbeitgeber die weiblichen Arbeiter vom Tarifvertrag vollkommen ausgeschaltet und gestrichen. Dies bedeutet, daß sich der neue Kollektivvertrag lediglich auf die männlichen Arbeiter beziehen würde. Dies bedeutet ferner, daß die Berufskolleginnen aller bisher gehabten Rechte und Vorteile verlustig gehen, daß für die Arbeiterin kein feststehender Lohn mehr gilt, daß hier also völliger Willkür Platz zu geben ist. Der Arbeiterin stünde somit kein Urlaub zu, keine Entlohnung der Feiertage, keine Ueberstundenvergütung, keine Teuerungszulage usw. Die Berufscolleginnen, die seit Jahrzehnten gewohnt waren, unter geordneten Verhältnissen zu arbeiten und über die gleichen Rechte und Vorteile wie die männlichen Arbeiter verfügten, würden hiernach mit einem Schlag zur Fronklaverei verurteilt sein. Glaubt man ernstlich dies bieten zu können? Der Appetit kommt aber beim Essen, und da man die Frauen tunlichst all ihrer Rechte zu entblößen beabsichtigt, vergißt man auch den männlichen Arbeiter nicht.

Im Hinblick auf letztere wird folgendes beantragt: Bisher war es üblich, daß in einer Woche, in die ein Feiertag fiel und in welcher der Arbeiter drei oder weniger Arbeitstage hatte, dieser unter gewissen Voraussetzungen auch für den Feiertag entlohnt wurde. Gleichzeitig werden die derzeitigen Lohnminima skizziert, die man hiermit endgültig festgelegt wissen will. Letzteres ist jedoch insofern widerrechtlich, als den Abmachungen gemäß im Februar eine Lohnerhöhung stattfinden kann, falls der Index inzwischen nicht ermäßigt, besser gesagt, die Krone sich nicht stabilisiert. Die Ueberstundenzulagen sollen schon in den augenblicklichen Sätzen enthalten sein, als ob sie wirklich so glänzend wären. Das gleiche ist hinsichtlich der Teuerungszulagen geplant, deren Maximum die heutigen Sätze darzustellen hätten. Bezüglich des Urlaubs wird Punkt 54 gestrichen, der für den Arbeiter im Falle der während des Urlaubs ausgesprochenen Kündigung für diese Zeit den Lohn vorsah. Kurz, man will den rechtlichen Urlaub in Fortfall bringen. Dieses wären die wesentlichen Änderungen, aus denen die Fachkollegen und -kolleginnen erkennen werden, daß die Arbeitgeber auf der ganzen Linie die Arbeiterschaft jener Errungenenschaften zu berauben gedenken, die in allen Teilen ihr längst verbürgtes Recht darstellen. In einer ganzen Reihe von Städten und Betrieben ist die Lage bereits günstiger, anlässlich der kürzlichen Notiz in dem Fachorgan sind die Protestschreiben seitens der Berufskollegen scharfweise eingegangen, die Arbeitgeberanträge bewirken naturgemäß in den Kreisen der Berufsgenossen lebhafteste Beunruhigung. Die Berufskollegen sind nicht auf Beschränkung ihrer Rechte, vielmehr auf Verbesserung ihrer Lage bedacht und fordern dies mit allem Nachdruck von dem Arbeitgeberverband. Der Zentralverband der Hausangestellten wird nichts unterlassen, um die Interessen der Fachgenossen zu verteidigen und ihre erkämpften Rechte schützen. Wir sind alle überzeugt, daß die Tarifrevisionen sich in friedlicher Weise wird abwickeln müssen. Die Kollegen mögen sich in Bereitschaft halten und auf alle Eventualitäten gefaßt sein. Der Verband der Hausangestellten und Arbeiterinnen hat den Arbeitgeberverband aufgefordert, die Revisionsverhandlungen dringend aufzunehmen, was auch zugesagt wurde. Die Arbeiterschaft ist für eine friedliche Regelung und für friedliche Arbeit, was ja auch den Interessen der Arbeitgeber entspricht. Der Frieden kann indessen nur aufrechterhalten werden, wenn die Arbeitgeber den Forderungen der Arbeiterschaft Rechnung tragen und darauf verzichten, mit deren Rechten Sabotage zu treiben. Ambitionen und Arbeitsfreudigkeit können niemals durch Unterdrückung gesichert und gesteigert werden, sondern einzig und allein durch das rechte Verständnis für die Arbeiterschaft, eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen. Sehr schlecht dienen alle diejenigen der Industrie und dem Wirtschaftsleben, die die Entwicklung dieser Fragen in reaktionäre Bahnen gelenkt zu sehen wünschen.

A. B a c i u.

Rechtliches aus dem Arbeitsverhältnis der Hausmeister, Hauswarte, Portiers und Hausreinerinnen

Der organisierte Haus- und Grundbesitz, der nicht nur die Notlage der Mieter, auch die der Wohnhausangestellten in raffinierter Weise ausnützt, versteht es meisterhaft, auf Grund der Gesetzgebung das Arbeitsverhältnis zu seinem Vorteil zu bestimmen. Soll nun den in Diensten stehenden Arbeitnehmern die Haut nicht über den Kopf gezogen werden, muß diesen Aufklärung gegeben werden, die er bei vorkommenden Fällen zu beachten hat. Da ist zunächst infolge der bevorstehenden Winterzeit die umstrittene Frage besonders beachtenswert für alle Wohnhausangestellten, wer die Kosten der Vorenthaltung der Wohnung, die Be-

heizung derselben, die Entlohnung des Hauswarts, Portiers usw. zu tragen hat, und ob der Hauswirt berechtigt ist, die Kosten für die Portierwohnung auf die Mieter umzulegen. Wichtig ist, daß im § 6 der Bekanntmachung des Berliner Magistrats vom 30. Januar 1920 der auf die Wohnung des Hauswarts für die Sammelheizung entfallende Kostenanteil auf sämtliche Rauminhaber (außer dem Hauswart) nach dem Verhältnis der Grundmiete zu verteilen war. Diese Vorschrift blieb jedoch nur bis zum 30. April 1924 in Kraft. Auf Grund der Verordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. April 1924 mußte ab 1. Mai die Bekanntmachung grundlegend geändert werden. Vom 1. Mai 1924 ab darf der Hauseigentümer in keiner Hinsicht Umlagen weder auf die Mieter vornehmen, noch hat er das Recht, den in seinen Diensten Stehenden bezüglich der Entlohnung an die Mieter des Hauses zu verweisen. Sämtliche auf einem Dienstverpflichteten ruhenden Ausgaben, Wohnung, Heizung, Lohn usw., sind in der gesetzlichen Miete enthalten.

Von Rechts wegen ist das Verhältnis zwischen Hauseigentümer und Mieter im Reichsmietengesetz so geregelt, daß der Hauseigentümer besondere Pflichten gegenüber den Mietern zu erfüllen hat. Die Treppenreinigungspflicht, die Hausbeleuchtung, die Straßenreinigung, der Haustürschluß usw. liegt dem Hauseigentümer ob, wofür er kein besonderes Entgelt zu verlangen hat. Diese Auffassung vertritt auch in einem Urteil das Amtsgericht Frankfurt a. O. vom 15. Januar 1926, gestützt auf einen Beschluß des Landgerichts Frankfurt a. O., in dem der Hauseigentümer verpflichtet ist, die Hausreinigung ohne besonderes Entgelt zu verlangen. Die Kosten dafür gehören zu den allgemeinen Verwaltungskosten, die durch die gesetzlichen Zuschläge zur Friedensmiete abgegolten sind, weil sie zu den Betriebskosten gerechnet werden.

Diese dem Hauseigentümer obliegende Arbeit wird nun wenig, in den größeren Städten fast gar nicht, von ihm ausgeübt, sondern einem Hauswart, Hausmeister, Portier oder einer Hausreinerin übertragen.

Beil dem so ist, ist der Hauseigentümer Arbeitgeber und allein arbeitsrechtlich für Lohn usw. verantwortlich. Die Mieter eines Hauses haben demzufolge auch keine Verpflichtung, den Dienstverpflichteten an Stelle des Hauseigentümers zu entlohnen, andererseits hat auch der Dienstverpflichtete kein Recht, von den Mietern Lohn zu fordern. Anders ist es, nach einer Entscheidung der 21. Zivilkammer des Landgerichts III Berlin, wenn der Hauseigentümer z. B. bei Wiedereinführung eines verfallenen Hauses, bei Inbetriebsetzung der Heizungsanlagen oder bei Berrichtung von Arbeiten, die er ablehnt den Portier extra zu bezahlen. Diese Verpflichtung als eine Erfüllungsübernahme, die dem Hauseigentümer als Arbeitgeber des Portiers von Seiten der Mieter gemacht wurde, verpflichten auch den Hauseigentümer zur Zahlung und ist als ein Teil des vereinbarten Lohnes anzusehen.

C. F.

Branche der Wachangestellten

Nichtzahlung tarifmäßiger Löhne ist gesetz- und sittenwidrig. Wiederholt haben wir auf die unhaltbaren Zustände im Berliner Wachwesen hingewiesen, soweit es sich um die Bezahlung der Löhne handelt. Eine ganze Reihe von Gesellschaften fristen ihr Dasein nur dadurch, daß sich Leute finden, die als Wächter weit unter den Tariflöhnen arbeiten. Hierdurch erwächst nicht nur den Tarifgesellschaften ein bedeutender Schaden, sondern im besonderen der gesamten Berliner Wächterschaft.

Nun hat die Berliner Wach- und Schließgesellschaft gegen ein Detektivinstitut, welches Bewachungen übernimmt, Klage wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben.

Die Firma machte geltend, daß sie etwas ganz anderes darstelle als eine Wachgesellschaft im besonderen, und zwar deshalb, weil sie nur besonders qualifizierte Leute beschäftige. (Friseur, Schneider usw., die besonders billig arbeiten. D. R.)

Das Landgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß bei Nichtzahlung tariflicher Löhne und der dadurch möglichen Unterbietung ein Verstoß gegen das Gesetz (unlauterer Wettbewerb) vorliegt. Das Gericht hat sich ferner auf den Standpunkt gestellt, daß die Beschäftigung von Wächtern unter den Tariflöhnen gegen die guten Sitten verstöße.

Gegen dieses Urteil hat die beklagte Firma Berufung eingelegt, so daß das Kammergericht Gelegenheit hatte, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Dieses Gericht hat die Berufung verworfen, und es ist für unsere Kollegen, besonders auch für die bei solchen Konkurrenzgesellschaften beschäftigten, von Vorteil, die Begründung kennenzulernen.

Das Kammergericht sagt u. a.: „Mit Recht hat das Landgericht festgestellt, daß die Verträge zwischen dem Beklagten und seinen Angestellten unter dem Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit des Lohnvertrages vom 7. Oktober 1925 fallen. Auch diese Angestellten sind als Wächter einer Wach- und Schließgesellschaft im Sinne der Entscheidung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 14. Januar 1926 anzusehen.“

Zu Unrecht leugnet der Beklagte ferner, daß in seinem Verhalten ein Verstoß gegen die guten Sitten liege. Wenn der Tarifvertrag von der zuständigen Stelle

für allgemeinerbindlich erklärt wird, so ist damit staatlich gesetztes, nicht vereinbartes, objektives Recht geschaffen. Es ist nun zwar zutreffend, daß nicht jede gesetzwidrige Handlung die guten Sitten verletzt. Es kommt vielmehr auf den Inhalt des gesetzlichen Verbotes an: eine planmäßige, mit einer vorsätzlichen Benachteiligung anderer verbundene Zuwiderhandlung ist regelmäßig unsittlich. Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Es ist unerheblich, ob die Angestellten des Betriebes mit dessen Verhalten einverstanden waren, es ist auch ohne Bedeutung, ob sie etwa rechtswirksam, soweit es sich um bereits fällig gewordene Lohnforderungen handelt, auf die ihnen nach dem Tarifvertrag zustehenden Mehrbeträge nachträglich verzichten können.

Es ist aber weiter zu berücksichtigen, daß nicht nur zugunsten einzelner Personen, sondern vor allem zur Aufrechterhaltung gesunder sozialer Verhältnisse und damit im Interesse der Gesamtwirtschaft und der staatlichen Ordnung mit der Zulassung der Verbindlichkeitsklärung die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Ausnutzung der schlechten Arbeitsmarktverhältnisse zuungunsten der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer zu verhindern. Wer die demnach im allgemeinen Interesse vom Gesetz mißbilligte Beschäftigung von Angestellten unter Tarif vornimmt, in der Absicht, seine Wettbewerber auf diese Weise im Konkurrenzkampf schlagen zu können, bedient sich damit eines verwerflichen Mittels; diese Handlungsweise verstößt deshalb gegen die guten Sitten.

Hat also vorher das Landgericht schon die Nichtzahlung tariflicher Löhne für gesetz- und sittenwidrig erklärt, hat erfreulicherweise auch das Kammergericht dem Herrn „Direktor“ in der Urteilsbegründung das Notwendige über seine Handlungsweise gesagt.

Es gibt noch eine große Anzahl von Wachunternehmen, welche ebenso handeln wie die vorgenannte Firma. Auch gegen diese muß der Kampf geführt werden.

Aber das allerwichtigste ist, daß endlich die Kollegen Wächter selbst zur Besinnung kommen.

Es geht nicht an, die Vorteile eines durch die Organisation geschaffenen Tarifvertrages zu beanspruchen, sondern es ist notwendig, mitzuarbeiten; es ist notwendig, die Arbeit des Verbandes anzuerkennen und durch Erwerbung der Mitgliedschaft seine Pflicht zu erfüllen. Es gibt in Berlin eine christliche Organisation, welche sich nicht scheut, mit der „berühmten“ Wachgesellschaft, dem Wach- und Sicherheitsdienst Groß-Berlin (Leiter v. Hirsch-Schwabe) einen Tarifvertrag abzuschließen, der, da ein allgemeinverbindlicher Tarif besteht, ebenfalls gesetzwidrig ist. Er ist es deswegen, weil er niedrigere Lohnsätze vorsieht als der vom Deutschen Verkehrsbund getätigte.

In den außerhalb des Tarifvertrages stehenden Gesellschaften werden die Wächter zum großen Teil als Rekruten behandelt. Alle diese unerfreulichen Zustände könnten beseitigt werden, wenn die Kollegen den Weg finden würden zu ihrer einzigen Interessenvertretung, dem Deutschen Verkehrsbund.

Den organisierten Kollegen erwächst die Aufgabe, hierbei mitzuwirken, dafür zu sorgen, daß die Berliner Wächterschaft sich restlos zusammenschließt in der Branche der Wachangestellten, dem Deutschen Verkehrsbund.



Beherzigung.

Allen Gewalten
zum Trutz sich erhalten,
nimmer sich beugen,
kräftig sich zeigen,
rufet die Arme
der Götter herbei.

Feiger Gedanken
bängliches Schwanken,
nimbliches Jagen,
ängstliches Klagen
wendet kein Elend,
nacht dich nicht frei.

Goethe.

Zur Tarifvertragslage für die Branche Wächter bei Wach- u. Schließgesellschaften

Bekanntlich hat sich die erste Reichskonferenz der „Gruppe Hausangestellten“, welche Ende Juni 1925 in Berlin abgehalten wurde, mit der Frage Tarifgrundsätze beschäftigt und folgende Entschliessung dazu einstimmig angenommen:

„Die Hauptgruppenleitung wird beauftragt dahin zu wirken, daß der Inhalt aller für die oben bezeichnete Branche im Reich abzuschließenden Tarifverträge einheitlich gestaltet wird. Besonderer Wert wird auf die Festsetzung der freien Nächte, Arbeitszeit, Urlaub, Krankengeldzuschuß und Unfallversicherung gelegt.“

Die Hauptgruppenleitung hat daraufhin, gemeinsam mit der Ortsgruppenleitung Berlin einen Mustertarif ausgearbeitet, welcher den Ortsgruppenleitungen resp. -verwaltungen gemeinsam mit dem Rundschreiben Nr. 35 am 8. September 1925 zur Kenntnisnahme und Beachtung beim Abschluß von Tarifen resp. etwaiger Neuregelung der tariflichen Arbeitsverhältnisse zugesandt worden ist. Dieses Vorgehen war insofern dringend erforderlich, weil sich bei den einzelnen Tarifverhandlungen herausgestellt hat, daß die bestehende Wach- und Schließgesellschaften in den verschiedenen Orten im Reiche in enger Verbindung zueinander stehen, und in bezug auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Orten, sehr gut orientiert waren. Darauf allein dürfte es zurückzuführen sein, wenn bei den Tarifverhandlungen, namentlich unserer Verhandlungsführern gegenüber an solchen Orten, wo die tariflichen Vereinbarungen für unsere Kollegen günstiger waren, von Arbeitgeberseite Schwierigkeiten gemacht worden sind, indem sie auf die ungünstigeren Abmachungen an anderen Orten Bezug nahmen, und schließlich sich nicht nur dagegen wehrten Besserungen zuzugestehen, sondern die bestehenden besseren Bedingungen, entsprechend den schlechteren Verhältnissen an anderen Orten abzubauen resp. gleichzustellen bemüht waren. Es galt hier einen Kegel vorzuschleichen, und damit den Drang der Wach- und Schließgesellschaften, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Wachmannschaften, deren Dienst nach Lage der Verhältnisse überall nicht nur ein sehr schwerer und verantwortlicher, sondern auch ein recht gesundheits- und lebensgefährlicher ist, nach Möglichkeit zu verschlechtern, zu unterbinden. Die Konferenz ließ sich bei der Annahme dieser Entschliessung davon leiten, daß bei einem aufmerksamen und energischen Auftreten unserer Verhandlungsführer in den einzelnen Orten schließlich die Grundlage mit der Zeit dafür gegeben wird, daß an Stelle der zahlreichen Ortstarife für die Branche Wächter bei Wach- und Schließgesellschaften ein Einheits-tarif zur Annahme und Durchführung gebracht werden könnte.

Nach unseren Feststellungen waren zu Anfang 1925 in 60 Orten Wach- und Schließgesellschaften vorhanden, von denen in 18 Orten für 40 Gesellschaften Tarifverträge mit dem Verkehrsbund und zwar für 1770 organisierte Kollegen zum Abschluß gebracht worden waren. Unter Bezugnahme auf diese Feststellungen und der Entschliessung der Konferenz, haben wir uns in diesem Jahre erneut

an die hier in Frage kommenden Ortsgruppen gewandt und zwecks Bornaahme einer Kontrolle der bestehenden tariflichen Vereinbarungen um die Einfindung der zurzeit noch bestehenden Lohn- und Mantel-tarife erlucht, die uns dann auch im Laufe der Zeit, und zwar bis Anfang Juli, von 18 Orten zugestellt worden sind. Die nachstehende Tabelle dürfte insofern für die hier in Frage kommenden Ortsgruppen von besonderem Interesse sein, als dieselbe den Interessenten einen Ueberblick über die wichtigsten tariflichen Abmachungen bietet, um die notwendigen Feststellungen und Lehren für Abschluß von Verträgen daraus zu gewinnen.

Zu den Angaben in der Tabelle ist für eine Anzahl Orte unter Bemerkungen noch einiges bekannt zu geben, was in der Tabelle nicht untergebracht werden konnte.

Für Augsburg ist uns kein Tarif zugegangen, sondern sind uns die Angaben per Brief mitgeteilt worden.

Berlin: Für Wachstellen, die über zwei Kilometer vom Appell-platz entfernt liegen, wird das Fahrgeld vergütet.

Kassel hat uns keinen Tarif zugestellt, sondern die in der Tabelle gemachten Angaben per Brief mitgeteilt.

Düsseldorf: Die auf Probe angestellten Wächter erhalten 2 Pf. an Stundenlohn weniger.

Hannover: An Funktionszulage erhalten Oberwachleute 6 Mk., Kontrollwachmeister 12 Mk., Oberwachmeister 20 Mk. per Monat.

Hamburg: Bei Abonnementsaufnahmen durch den Wächter erhält der Betreffende 50 Proz. des Abonnementsbeitrages für den ersten Monat.

Leipzig: Renten- und Pensionsempfänger erhalten an Lohn:

bei 8 Stunden Dienst	90,—	Mk. pro Monat
" 9	97,50	" " "
" 10	105,—	" " "
" 11	112,50	" " "
" 12	120,—	" " "

Mannheim: Fahrgeld wird bei entfernt liegenden Revieren vergütet.

München: Renten- und Pensionsempfänger erhalten für eine 8- bis 12stündige Arbeitszeit pro Nacht 105 bis 135 Mark pro Monat.

Stuttgart: Anspruch auf die im Tarif festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen haben nur die im Verkehrsbund organisierten Wächter.

N. B. Die erste Reichskonferenz der Gruppe Hausangestellten hat sich mit der minderen Entlohnung der Rentner und Pensionäre besonders beschäftigt und ihre Mißbilligung darüber zum Ausdruck gebracht, weil dieses System lediglich auf einen Lohndruck hinausläuft. Die Konferenz vertrat den Standpunkt, daß unter allen Umständen darauf hinzuwirken ist, daß für gleiche Leistung auch diesen Kollegen der gleiche Lohn gezahlt werden muß. Im übrigen aber wäre es richtiger, wenn die Gesellschaften auf Einstellung von Pensionären verzichten würde. (Tabelle umstehend.)

Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter

Das Internationale Arbeitsamt stellt von Zeit zu Zeit Untersuchungen über die Lebenshaltung der Arbeiter der verschiedenen Länder an. Es hat sich zu diesem Zweck eine sehr geistreiche Vergleichsmethode zurechtgelegt. Es sammelt zunächst die Lebensmittelpreise der verschiedenen Länder und stellt dann sogenannte Lebensmittelförbe zusammen: sie enthalten eine gewisse Menge Nahrungsmittel, die den Lebens- und Nahrungsgewohnheiten der verschiedenen Länder entspricht. Und dann wird verglichen, wieviele solcher in ihrem Nährwert gleicher Lebensmittelförbe die Arbeiter der verschiedenen Länder mit ihrem Lohn kaufen können. So kommt das Internationale Arbeitsamt dazu, die wirkliche Kaufkraft der Löhne in den einzelnen Ländern miteinander vergleichen zu können. Das geschieht in der neuesten Statistik für den Monat April 1926, und zwar für die Löhne der Bauarbeiter, Maschinenbauarbeiter und Holzarbeiter.

Wenn man als Vergleichsbasis annimmt, daß das Realeinkommen in London im Juli 1924 100 betragen habe, so ergibt sich nun, daß der Lohn im heurigen Frühjahr in England selbst 103 betragen hat, daß also die Kaufkraft der englischen Löhne in den letzten zwei Jahren etwas gestiegen ist. In den Vereinigten Staaten leben die Arbeiter noch ungleich besser: die nordamerikanischen Arbeiterlöhne sind um ungefähr drei Viertel höher als die englischen. Auch die kanadischen Arbeiter leben noch besser als ihre englischen Kameraden; ihr Lohn ist ungefähr um die Hälfte höher. Die australischen Arbeiter haben einen Lohn errungen, der noch um ein Drittel höher ist als der britische. Mit dieser außerordentlich gehobenen Lebenshaltung können sich die europäischen Arbeiter selbstverständlich nicht messen. Aber es gibt immerhin einige europäische Länder, deren Arbeiter dem englischen Standard sehr nahe kommen: die norwegischen Arbeiter leben annähernd so gut wie die englischen, auch die holländischen stehen nicht weit hinter den Engländern zurück, die schwedischen Arbeiter konnten ihre Lebenshaltung in der letzten Zeit beträchtlich erhöhen. Auch die deutschen Arbeiter, die in der Zeit des Markverfalls schlechter als alle andern europäischen Arbeiter leben mußten, haben in den letzten Jahren ihre Lage verbessert. Sie konnten ihren Standard noch nicht dem westeuropäischen oder gar dem amerikanischen angleichen, aber immerhin ist die Kaufkraft der deutschen Löhne für das Baugewerbe, die Maschinenindustrie, die Tischlerei und die Holzarbeiter in den letzten zwei Jahren von 55 auf 73 gestiegen; die deutschen Löhne stellen also ungefähr drei Viertel der Kaufkraft des englischen Arbeiterlohns dar.

Die deutschen Unternehmer arbeiten also mit einer sehr billigen Arbeitskraft. Trotzdem hört man sie unausgesetzt über die „hohen“ Löhne zetern, über die „Begehrlichkeit“ der deutschen Arbeiter jammern. Die Statistik beweist, daß es eine der dringlichsten Aufgaben der deutschen Arbeiterschaft ist, zur Offensive um Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit überzugehen.

Die Krankenversicherung auf der Gefoliet

Zu den berufensten Mitarbeitern an der Gesundheitspflege des deutschen Volkes zählen zweifellos die Sozialversicherungsträger. Unter ihnen ist die Krankenversicherung eine der bedeutendsten. Lange schon haben die Krankenkassen erkannt, daß ihre ureigenste Aufgabe der Krankenfürsorge der ergänzenden Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesundheitspflege bedarf. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß es besser, billiger und volkswirtschaftlich erträglicher ist, Krankheiten zu verhüten als Krankheiten zu heilen. Sozialhygienische Maßnahmen haben deshalb immer die Unterstützung der Kassen gefunden. So sehen wir, wie sich die Tätigkeit der Krankenversicherung auf vielen Gebieten mit den Aufgaben der viel zu vielen Organisationen und Körperschaften der Gesundheitspflege begegnen und ergänzen. Nicht immer finden wir bei den vielfachen an der Förderung und Pflege der Volksgesundheit beteiligten Mitarbeitern eine klare Erkenntnis der Aufgaben, Ziele und Schaffungsmöglichkeiten der Krankenkassen. Es ist deshalb erfreulich, wenn weitere Kreise auf der Gefoliet Gelegenheit finden, sich über dieses Gebiet hinreichend zu unterrichten.

Die Ausstellung zeigt in teils ernster, teils humorvoller Weise nicht nur ein Bild über die Entwicklung der Krankenversicherung aus den ersten Jahren ihrer gesetzlichen Regelung, sondern auch über das allmähliche Anwachsen der Aufgaben sowohl als auch des Kreises der Versicherten! Einige Zahlen nur mögen festgehalten werden: Dem Krankenversicherungsschutz des deutschen Volkes waren unterstellt 1888 4 450 000 gegenüber 17 200 000 im Jahre 1924. Dennoch betrug die außerhalb des Versicherungsschutzes stehende Bevölkerungszahl 1888 nur 42 000 000 gegenüber 45 000 000 im Jahre 1924. Nicht nur durch das Anwachsen der Versichertenzahlen, sondern auch durch das größere Bedürfnis nach Ausbau des Versicherungsschutzes sind auch die Einnahmen und Ausgaben gestiegen.

Ein besonders wertvoller Zug der Ausstellung ist, daß zum besseren Vergleich die Angaben umgerechnet auf den Kopf des einzelnen Versicherten fast überall zu finden sind. Ueber das segensreiche Wirken der Kassen auf dem Gebiete der Genesenden-

fürsorge geben eine Anzahl Modelle mit Angaben der inneren Einrichtungen, Erfolge usw. Aufklärung.

Die Darstellungsform ist in vorbildlicher Weise ein Beispiel für die heutige Ausstellungstechnik. Neben anziehenden bildlicher Darstellung will man in plastischer Form in eindringlicher Weise den Besuchern ein längeres Hasten des Gesehenen ermöglichen. In besonders wirkungsvoller Weise zeigt uns die untenstehende kleine Wiedergabe die Verteilung der Versicherten auf die Kassenarten. Die Krankenversicherung ist in viele, viele Träger zerstückelt, die teils infolge ihrer geringen Mitgliederzahl zur Leistungsunfähigkeit verdammt sind. Wenn auch die Zahl der Versicherungsträger von 18 900 im Jahre 1885 auf 7 700 im Jahre 1924 zurückgegangen ist, so sind doch heute noch viel kleine und kleinste Kassen zu verzeichnen. Was soll man dazu sagen, wenn heute noch Betriebs- und Innungsrankenkassen mit einer Mitgliederzahl von 20, 30 oder 50 Versicherten vorhanden sind? Selbst die Zahl von Kassen, die bis zu 100 Mitgliedern zählen, ist heute keine geringe. Die Hauptträger sind die Ortskrankenkassen. So ergeben die amtlichen Zahlen von 1924 folgendes: Es wurden gezählt im Jahre 1924 in 2114 Ortskrankenkassen 11 662 000 Versicherte, 3938 Betriebskrankenkassen 3 333 000 Versicherte, 425 Landkrankenkassen 2 015 000 Versicherte, 733 Innungsrankenkassen 369 000 Versicherte, 16 knappschaftlichen Krankenkassen 864 000 Versicherte.

In gleicher Weise verteilen sich die Zahlen in den Krankenkassenverbänden. Ende 1924 zählte der Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V. 1580 Kassen mit 10 168 617 Versicherten, Gesamtverband der Krankenkassen 800 Kassen mit 1 600 000 Versicherten, Reichsverband deutscher Landkrankenkassen 452 Kassen mit 2 117 854 Versicherten, Hauptverband deutscher Innungsrankenkassen 603 Kassen mit 266 394 Versicherten, Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen 3800 Kassen mit 3 100 000 Versicherten, Verband der Reichsbahnbetriebskrankenkassen 28 Kassen mit 460 080 Versicherten, Reichsknappschaftsverein 16 Kassen mit 790 000 Versicherten.

Reliefs an den Wänden müssen den spröden Zahlen- und Gesetzesstoff verarbeiten. In einem besonderen Raum werden zu bestimmten Stunden in einem Film die Leistungen der deutschen Krankenversicherung den Besuchern vor Augen geführt.

Im Repräsentationsraum werden neben der wirkungsvollen plastischen Figur „Die Arbeitskraft des deutschen Volkes“ in Reliefs die Hauptaufgabengebiete der Krankenversicherung, Krankenfürsorge und Mutterschaftsfürsorge dargestellt. Einzigartig auf der ganzen Ausstellung Gefoliet ist die ständige Wiedergabe aller möglichen Einrichtungen der einzelnen Krankenkassen. Neben Ansichten von Genesenden, inneren Verwaltungsräumen, neben Selbstabgabestellen und Ambulatorien werden ergreifende Bilder über das viele Krankheitsursachen so sehr begünstigende Wohnungselend und über die Kinderfürsorge gezeigt.

Dem Veranstalter der Ausstellung, dem Hauptverband deutscher Krankenkassen, der als einziger Krankenkassenverband entgegen vielen Anfeindungen die Leistungen, die Mitarbeit der Kassen an der Volksgesundheitspflege darstellte, wird man Dank zollen müssen dafür, daß er durch seine Beteiligung das Eintreten einer empfindlichen Lücke verhindert hat. Eine Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen ohne die Krankenkassen wäre ebenso undenkbar wie eine Volksgesundheitspflege ohne die Mitwirkung der Krankenversicherung!

Berlin, Bezirk Charlottenburg

Die gewerbliche Stellenvermittlung treibt in Charlottenburg noch immer ihre Blüten.

Hier im vornehmen Westen Berlins bestehen noch immer 30 dergleichen Stellenvermittlungen, und diese „Geschäfte“ müssen durch Erhebung von Vermittlungsgebühren doch immer noch recht lukrativ sein. Einzelne Geschäftsinhaberinnen haben nicht nur ein Geschäft, sondern gleich mehrere und können dieselben infolgedessen sehr angenehme Erholungsreisen nach Italien und andere schöne Gegenden machen.

Neben diesen gewerbmäßigen Arbeitsnachweisen besteht auch ein städtischer Nachweis, der jedoch nicht so frequentiert wird, wie es unbedingt notwendig wäre. Durch diesen städtischen Nachweis werden alle Arten von Hausangestellten kostenlos vermittelt. Was aber für die Hausangestellten weiblichen und männlichen Geschlechts von großer Wichtigkeit ist, ist, daß in dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises unsere Kollegen und Kolleginnen sitzen, welche jeder Beschwerde nachgehen und für Abhilfe etwa vorhandener Mißstände sorgen.

Aber nicht nur die Kontrolle des Arbeitsnachweises allein, sondern auch ein gewisser Einfluß auf die günstige Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kann indirekt ausgeübt werden. Ferner kommt hinzu, daß die Vermittlung durch wirklich fachkundige Personen erfolgt (frühere Hausangestellte) und infolgedessen mehr als bei den gewerbmäßigen Nachweisen jede zu vermittelnde Person nach Leistung und Können vermittelt wird.

Wenn auch nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden kann, so bürgt doch unsere Organisation, der Zentralverband der Haus-

angestellten, dafür, daß die Stellenvermittlung zweckentsprechender durchgeführt wird, je zahlreicher der Kreis der Hausangestellten ist, der die städtischen Arbeitsnachweise zur Beschaffung neuer Stellen in Anspruch nimmt.

Es muß unsere Aufgabe sein, unter unseren Berufskolleginnen und -kollegen rege Agitation zu betreiben und dafür zu sorgen, daß die privaten gewerbmäßigen Stellenvermittlungen vom Erdboden verschwinden.

Jede Kollegin muß durch Beitritt zum Zentralverbande der Hausangestellten — Gruppe im Deutschen Verkehrsbund — die Macht und Kraft ihres Verbandes steigern, die dann um so erfolgreicher für die Wahrung der Interessen der Hausangestellten in jeder Beziehung eingesetzt werden können.

Bücher und Schriften

Deutsche Gewerkschaftsführer in Amerika. Eine Anzahl deutscher Gewerkschaftsführer hatte im Herbst 1925 auf einige Monate eine Reise nach Amerika unternommen, zu dem Zwecke, dort einen Einblick in den Gang der amerikanischen Wirtschaft zu gewinnen und dabei die Arbeiterpolitik sowie die Lebenshaltung der Arbeiter selbst ein wenig zu untersuchen und zu studieren. Die Eindrücke dieser Reise, vertieft durch die Bearbeitung des Materials, das ihnen dort von den amerikanischen Gewerkschaften, von wissenschaftlichen Instituten wie von Seiten einer Reihe von Unternehmern zur Verfügung gestellt wurde, haben jetzt in dem Buche „Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer“, das bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin, erschienen ist, eine umfassende Darstellung gefunden. Das Buch hat einen Umfang von 250 Seiten und kostet 4,25 Mark gebunden, 3,75 Mark broschiert.

In der Einleitung wird das Programm der Reise entwickelt und die Reise der Delegation bis nach Atlantic City geschildert, der Stadt, in der der Kongreß der amerikanischen Gewerkschaften tagte. In Atlantic City trennten sich die Delegierten, um sich dem Studium der industriellen Probleme zu widmen, die die Vertreter der verschiedenen Organisationen besonders interessierten. Ihre Reiseroute wurde bestimmt durch den Standort der Industrien, deren Verhältnisse sie eingehender untersuchen wollten. Der Hauptteil des Buches gliedert sich in vier Kapitel. Den Anfang bildet die Darstellung der „Wirtschaft der Vereinigten Staaten“. In diesem Kapitel, wird nach einer methodischen Erörterung der Voraussetzungen, unter denen ein Vergleich zwischen der deutschen und amerikanischen Wirtschaft möglich ist, unter steter Bezugnahme auf die deutschen Verhältnisse ein anschauliches Bild der psychologischen, technischen und organisatorischen Bedingungen der amerikanischen Produktion entworfen.

Das zweite Kapitel „Aus dem sozialen Leben Amerikas“ ist vielleicht der Teil des Buches, der die deutschen Arbeiter am nächsten angeht. Wenn sie diese Seiten lesen, werden manche nicht ohne Sehnsucht an dieses Land denken, in dem vorläufig das proletarische Schicksal nicht wie ein eherner Ring die Arbeiterschaft umschließt. Ein besonderer Abschnitt des Kapitels erörtert den sozialen Aufstieg der Frau; eine kleine Sonderbetrachtung beschäftigt sich mit dem Alkoholverbot. An die allgemeinen Betrachtungen schließt sich eine ausgiebige Darstellung spezieller Arbeiterfragen. Wir erfahren von den sozialen Einrichtungen des Landes, dem Vehringswesen, der Akkordarbeit, dem vielgerühmten „amerikanischen Arbeitstempo“ und anderem mehr. Die Gesamtdarstellung des Kapitels bietet ein klares Bild von den sozialen Verhältnissen der Vereinigten Staaten und insbesondere von der Lage der Arbeiterschaft. Die Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaften, ihre Grundzüge, ihre Geschichte, ihr organisatorischer Aufbau und die besonderen Probleme, die den Gewerkschaften jenseits des großen Wassers gestellt sind, werden im dritten Kapitel knapp und klar auseinandergesetzt. Das vierte und letzte Kapitel bringt eine Darstellung der seit 1920 geschaffenen Arbeiterbanken. Der erstaunliche Aufstieg der amerikanischen Arbeiterbanken ist dadurch charakterisiert, daß sie selbst schon über ein Kapital von 100 Millionen Dollar verfügen und außerdem zwei größere Privatbanken kontrollieren, „die gleichfalls über mehr als 90 Millionen Dollar verfügen“. Im Gegensatz zu den europäischen Ländern (Dänemark, Desterreich, Deutschland), in denen je eine Arbeiterbank ins Leben gerufen wurde, sind in den Vereinigten Staaten aus verschiedenen Gründen etwa 30 Arbeiterbanken gegründet worden. Die Schlussbetrachtungen fassen das Ergebnis des Buches noch einmal in wirkungsvoller Weise zusammen. „So erstaunlich für uns die technischen und arbeitsorganisatorischen Leistungen Amerikas sind, das eigentliche „Wirtschaftswunder“ ist doch mehr darin zu suchen, daß die schnell wachsende Güterproduktion vom Konsum verdaut werden kann.“ Das ist nicht zuletzt dadurch möglich, daß in Amerika sich in weitem Umfang — auch bei den Unternehmern — die Erkenntnis durchgesetzt hat, „daß von der Lohnhöhe die Blüte der Wirtschaft abhängt“. Die Anschaffung des Buches

kann jedem Gewerkschaftler, und besonders allen Funktionären, die in der Gewerkschaft tätig sind und über die internationale Gewerkschaftsbewegung nur einigermaßen orientiert sein wollen und müssen, nur dringend empfohlen werden.

Jahrbuch 1925 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin 1926. Verlagsgesellschaft des ADGB, G. m. b. H., Berlin S. 14, Inselstraße 6. Preis: broschiert 5 Mk., gebunden 5,80 Mk. Die Jahrbücher des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die seit dem Jahre 1923 in regelmäßiger Folge erscheinen, bieten ein anschauliches Bild der umfassenden Tätigkeit der deutschen Gewerkschaften. Keine der zahlreichen Veröffentlichungen über die deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik eröffnet den Lesern einen so tiefen Einblick in das Spiel der Kräfte, die auf die deutsche Wirtschaft und Sozialpolitik, auf die Gestaltung des Arbeitsrechts und Wirtschaftsrechts bestimmend einwirken. Die reichhaltigen Statistiken, in denen über die organisatorische Stärke, über die finanzielle Lage der Gewerkschaften, über die Entwicklung der Tariflöhne, über die Lohnbewegungen usw. berichtet wird, sind unentbehrlich für jeden, der zuverlässige Informationen über den Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung sucht. Die Einleitung bildet ein Kapitel über die deutsche Wirtschaft, eine Darstellung der Ursachen, die zur akuten Wirtschaftskrise führten. Das folgende Kapitel schildert die Preisensensationsaktion der Reichsregierung. In drei Kapiteln werden die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die aus der Krise sich ergebenden Probleme der Erwerbslosenunterstützung und der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die große Linie der Gewerkschaftspolitik wird mehr als je bestimmt von den Gemeinschaftsorganisationen der Gewerkschaften, den Spitzenorganisationen, die weit über den Kreis der Mitglieder hinaus die Gesamtarbeiterschaft Deutschlands vertreten. Die Gesamtvertretung des Produktionsfaktors Arbeit tritt dem Kapital gegenüber und kämpft mit ihm um die Geltung ihrer Prinzipien in der Wirtschaft.

Wilhelm Wolff: „Der Achtstundentag.“ Seine Geschichte und die Erfahrungen mit seiner gesetzlichen Einführung in Deutschland. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 112 Seiten. In Ganzleinen gebunden 4,80 Mk., broschiert 4 Mk. Der erste Teil des Buches enthält eine vorzügliche „kurzgefaßte Geschichte der täglichen Arbeitszeit und insbesondere des achtstündigen Arbeitstages“. Der zweite Teil berichtet über „die Erfahrungen mit der verkürzten Arbeitszeit in Deutschland nach dem Kriege“, und zwar 1. über „ihre Folgen in den wichtigsten Wirtschaftszweigen vom kapitalistischen Standpunkt aus, insbesondere ihren Einfluß auf die Arbeitsleistung in den wichtigsten Industriezweigen“, 2. „die volkswirtschaftlichen, insbesondere sozialpolitischen Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit“. Der dritte Teil umfaßt kritische Bemerkungen zur Verkürzung der Arbeitszeit in Deutschland. Ein Anhang enthält den Wortlaut des Washingtoner Abkommens, der Arbeitszeitverordnung vom 21. November 1923 und des Londoner Abkommens.

„Jugend-Führer.“ Mitteilungen für die Leiter der Jugendabteilungen in den Gewerkschaften. Nr. 9, September 1926. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstr. 6. — In einigen Artikeln werden Fragen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit behandelt; den jüngeren Gewerkschaftlern wird die Betätigung in der Praxis der Arbeiterbewegung als Ziel gezeigt, auf das sie hinarbeiten haben. Eine Anzahl kürzerer Notizen und Hinweise geben den Leitern der Jugendgruppen Material zu ihrer Vereinsarbeit. Der schon in einer früheren Nummer begonnene Versuch, den Jugendleitern zum Vorlesen geeignete Bücher zu empfehlen, ist fortgesetzt worden; Tiergeschichten wurden diesmal behandelt.

Urania, Heft 12. Auch der Inhalt dieses Septemberheftes bringt reiches Material aus den beiden wichtigen Stoffgebieten. Den Naturfreund fesseln vor allem die Aufsätze von Ewald Schild (Mikrobiologisches Institut, Wien) über „Das Diplomatwunder auf Korfu“, von Prof. Cornel Schmitt über „Die Gottesgeißel der Insekten“, von Heinrich Capellmann über „Das Perpetuum mobile“, Oberkierarzt Dr. Nieberle setzt seine Abhandlung über „Feststellung und Bekämpfung der Tollwut“ fort. Soziologischen bzw. psychologischen Inhalts sind die Beiträge „Die Dreifähigkeit des Menschen“ von Dr. G. von Frankenberg und „Unter dem Druck der Verhältnisse“ von Paul Sellermann. Das Beiblatt „Soziales Wandern“ bringt einen bisherreicheren Reisebericht von Hurley aus Neuguinea. Interessante Notizen, u. a. zum Thema „Vom Tabakrauchen“, und eine Liebesgabe vervollständigen den in jeder Weise wertvollen und allgemein verständlich dargebotenen Inhalt. Abonnements auf die Monatshefte für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre mit den ständigen Beiblättern „Soziales Wandern“, „Der Leib“ und den vierteljährlich beigegebenen Buchbeigaben können ab Oktober abgeschlossen werden.

Wie erkennen wir die Welt? Von Prof. Dr. M. S. Baega. 96 Seiten mit 17 Abbildungen. Vierte Buchbeigabe zu den Urania-Monatsheften für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre, Jahrgang 1925/26. Einzelpreis: brosch. 1,50 Mk., geb. in Ganzleinen 2 Mk.